

## Inhalt und Bedeutung der neuen Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten

Mit der am 1. Dezember 1963 in Kraft getretenen Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. II S. 773) wurde ein wichtiger gesetzgeberischer Schritt getan, um auch auf diesem Gebiet die charakteristischen Züge des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Rechtspflege umfassender und klarer zur Geltung zu bringen<sup>1</sup>. Auf dem erreichten Entwicklungsstand der gesellschaftlichen Verhältnisse und der sozialistischen Demokratie in der Deutschen Demokratischen Republik aufbauend, gibt die neue Ordnungsstrafverordnung eine eindeutige Orientierung, wie die Gesellschaftswirksamkeit des Ordnungsstrafrechts weiter auszubauen und der Kampf um die Zurückdrängung der Ordnungswidrigkeiten, ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen „umfassender und exakter, unter breiter und unmittelbarer Teilnahme der Werktätigen als Bestandteil des Kampfes des sozialistischen Staates und der gesellschaftlichen Kräfte für den gesellschaftlichen Fortschritt und gegen alle dem Sozialismus entgegenwirkenden Hemmnisse zu führen“ ist<sup>2</sup>.

Obwohl im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates weder die Ordnungswidrigkeiten noch die für ihre Bekämpfung verantwortlichen Organe ausdrücklich genannt sind, gelten seine Grundprinzipien und grundsätzlichen Aufgabenstellungen auch für das Ordnungsstrafrecht. Zwar bestehen unzweifelhaft qualitative Unterschiede zwischen den Ordnungswidrigkeiten und den Straftaten, so daß auch die bei der Kriminalitätsbekämpfung anzuwendenden Maßnahmen nicht mechanisch auf die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten übertragen werden können. Auch zählen die mit diesen Aufgaben betrauten Organe unzweifelhaft nicht zu den eigentlichen Rechtspflegeorganen. Dennoch ist die Grundfrage die gleiche: Es gilt, überall die erzieherisch-organisierende Rolle des sozialistischen Rechts zu vervollkommen, allen Gesetzesverstößen „durch die Kraft und die bewußte Entfaltung sozialistischer Organisations- und Lebensformen der Menschen von vornherein wirksam vorzubeugen und dort, wo sie auftreten, den noch vorhandenen sozialen Boden innerhalb unserer Gesellschaft zu entziehen“<sup>3</sup>. Alle derartigen gesellschaftlichen Prozesse und alle auf sie bezogenen staatlichen Leitungsmaßnahmen können und müssen insoweit unter einem einheitlichen Blickwinkel gesehen und nach einheitlichen, neuen Maßstäben beurteilt, organisiert und gestaltet werden. Und eben diese wurden mit dem Rechtspflegeerlaß gesetzt.

Die neue Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 fußt deshalb — wie ihre Präambel ausweist — unmittelbar auf dem Rechtspflegeerlaß und ist ein weiterer Baustein zu seiner Konkretisierung und konsequenten Durchsetzung. Mit ihr wird solchen entfaltenen sozialistischen Rechtsformen zum Durchbruch verholfen, deren Begründung und Entwicklung möglich und notwendig geworden ist, um die organisierende und erzieherische Rolle des sozialistischen Rechts zu erhöhen und eine schrittweise Überwindung von Ordnungswidrigkeiten zu erreichen. Es handelt sich also keineswegs um diese oder jene quantitative Veränderung der

Grundsatz- und Rahmenbestimmungen des Ordnungsstrafrechts, sondern um eine *qualitativ neue Stufe* seiner Gestaltung und Entwicklung.

Schon die Bezeichnung und der Aufbau des neuen Normativaktes weisen diese prinzipielle Weiterentwicklung deutlich aus. Eine einfache Änderungs-Verordnung, mit der die Verordnung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren vom 3. Februar 1955 (GBl. I S. 128) als bisherige Rechtsgrundlage lediglich in einzelnen Punkten ergänzt oder abgeändert worden wäre, ohne ihre Grundlinie aufzugeben, hätte dem nicht zu entsprechen vermocht.

### Notwendigkeit und Zielsetzung der neuen Ordnungsstrafverordnung

Notwendigkeit, Zielsetzung und Bedeutung der neuen Ordnungsstrafverordnung werden im einzelnen noch klarer ersichtlich, wenn man sich vor Augen hält, daß die bisherige Praxis der Auseinandersetzung mit Ordnungswidrigkeiten im ganzen gesehen hinter den herangereiften Möglichkeiten und Erfordernissen des umfassenden sozialistischen Aufbaus zurückblieb. Bereits nach dem Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege hatte Polak betont, daß dieser Beschluß „nicht nur für das Strafrecht, sondern für alle Rechtsgebiete, auch für das Staatsrecht“ prinzipielle Bedeutung besitzt<sup>4</sup>. In der Ordnungsstrafpraxis indessen sind seitdem kaum nennenswerte Veränderungen festzustellen.<sup>6</sup>

Der weitere Ausbau der Gesellschaftswirksamkeit der staatlichen Leitung verlangt jedoch nicht allein die Erhöhung des Niveaus der verschiedenartigen Verwaltungsmaßnahmen, mit denen die konkreten Erfordernisse des sozialistischen Umwälzungsprozesses bei der Organisierung und Gestaltung der vielfältigen gesellschaftlichen Verhältnisse zur Geltung zu bringen sind. Ebenso muß in umfassender Weise verbürgt sein, daß diese organisierenden Maßnahmen überall strikt befolgt und Widersprüche zwischen dem objektiv Notwendigen und einem davon abweichenden subjektiven Handeln aufgedeckt, in allen wesentlichen Zusammenhängen analysiert und ausgewertet, mit allen erforderlichen staatlichen und gesellschaftlichen Reaktionsweisen verknüpft und zielstrebig zurückgedrängt werden. Eben deshalb aber ist die konsequente Bekämpfung der Ordnungswidrigkeiten, die immerhin noch relativ häufig auftreten und — in welcher Form auch immer — die Ausübung der staatlichen Leitung hemmen sowie die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören, unerlässlich, um die den jeweiligen Organen obliegenden Aufgaben mit maximalem Erfolg erfüllen zu können. Wenn demgegenüber bislang nur verhältnismäßig wenige Ordnungsstrafverfahren durchgeführt wurden, so lag das sicherlich nicht daran, daß Ordnungswidrigkeiten nicht in Erscheinung getreten wären. Es ist vielmehr ein beredter Ausdruck dafür, daß ihre hemmende Rolle nicht erkannt bzw. unterschätzt und deshalb auch einer zielstrebigem Ausein-

1 Vgl. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Zweiter Teil, Abschnitt IV, Ziff. 2; Rechtspflegeerlaß des Staatsrates. Erster Teil, Abschnitt II und III.

2 Rechtspflegeerlaß, a. a. O.

3 Renneberg, „Umfassender Aufbau des Sozialismus und Rechtspflege“, Staat und Recht 1963, Heft 3, S. 431.

4 Polak, Zur Dialektik in der Staatslehre (3. Auflage), Berlin 1963, S. 442.

5 Diese Einschätzungen stützen sich vor allem auf Materialien und Untersuchungsergebnisse, die der Gesetzgebungsunterkommission „Ordnungsstrafrecht“ Vorlagen.